

# Öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Rinzenberg

Freitag, 29. Januar 2010  
im Gemeinschaftshaus (Saal) in Rinzenberg

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr - Ende der Sitzung: 19.30 Uhr

## Anwesend waren:

Ortsbürgermeister Sven Becker  
Erster Beigeordneter Siegfried Blunz  
Ratsmitglied Karl-Heinrich Bruch  
Ratsmitglied Wolfgang Lengler  
Ratsmitglied Udo Rennwanz  
Ratsmitglied Rainer Ries  
Ratsmitglied Reinhard Schäfer

Gerhard Hänsel, Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld (zu TOP 1 a-c)  
Karl-Heinz Schäfer, Ingenieurbüro für Umwelt + Tiefbau (zu TOP 1 a-c)

7 Zuhörer (davon 5 nur zu TOP 1 a-c)

## entschuldigt fehlten:

Beigeordnete Brunhilde Gordner  
Ratsmitglied Peter Hahn

## Tagesordnung:

1. Bebauungsplan „Im Grillflur“
  - a. Stellungnahme zu den Anregungen im Rahmen der Trägerbeteiligung; Abwägung
  - b. Offenlage
  - c. Erschließungsmaßnahme (Straßenbeleuchtung, Straßenrinne, Pflanzbeete)
2. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
3. Annahme einer Spende
4. Mitteilungen und Anfragen

### **TOP 1a: Bebauungsplan „Im Grillflur“, Stellungnahme zu den Anregungen im Rahmen der Trägerbeteiligung; Abwägung**

In seiner Sitzung am 23.01.2009 fasste der Ortsgemeinderat Rinzenberg den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Im Grillflur“. Dieser Beschluss wurde am 04.02.2009 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 wurden anschließend durchgeführt. Mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 04.06.2009 wurde das zunächst vorgesehene Plangebiet verkleinert. Der dementsprechend abgeänderte Bebauungsplanentwurf war dann Grundlage für die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die aus dieser Behördenbeteiligung resultierenden Stellungnahmen hat der Gemeinderat gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen. In der Anlage sind die eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen für die Abwägung verzeichnet.

***Der Ortsgemeinderat fasst die in der Anlage verzeichneten Abwägungsbeschlüsse. Die Verwaltung wird gebeten, die Abwägungsbeschlüsse den jeweiligen Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.***

### **TOP 1b: Bebauungsplan „Im Grillflur“, Offenlage**

In seiner Sitzung am 23.01.2009 fasste der Ortsgemeinderat Rinzenberg den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Im Grillflur“. Dieser Beschluss wurde am 04.02.2009 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 wurden anschließend durchgeführt. Mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 04.06.2009 wurde das zunächst vorgesehene Plangebiet verkleinert. Der dementsprechend abgeänderte Bebauungsplanentwurf war dann Grundlage für die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Über die aus dieser Behördenbeteiligung resultierenden Stellungnahmen hat der Gemeinderat gem. § 1 Abs. 7 BauGB Abwägungsbeschlüsse gefasst.

Nächster Schritt im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage).

***Dem Bebauungsplanentwurf „Im Grillflur“ wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Er ist in dieser Form mit Begründung und mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen***

### **TOP 1c: Bebauungsplan „Im Grillflur“, Erschließungsmaßnahme (Straßenbeleuchtung, Straßenrinne, Pflanzbeete)**

Bevor das beauftragte Ingenieurbüro für Umwelt+Tiefbau die für die Erschließung des Baugebiets notwendige Tiefbaumaßnahme ausschreiben kann, muss der Gemeinderat über folgende Punkte beschließen.

#### Straßenbeleuchtung

Die OIE AG hat ein Beleuchtungsplan mit 2 Varianten für eine Standard-Straßenbeleuchtungsanlage ausgearbeitet. Diese unterscheiden sich in der Lichtpunkthöhe der Leuchten (Höhe der Stahlrohrmasten). Der Ortsgemeinderat hat zwischen 5 m Lichtpunkthöhe oder 8 m Lichtpunkthöhe zu entscheiden.

Bestückt werden die Leuchten mit Natriumdampf-Hochdrucklampen (gelbes Licht), als Mastaufsatzleuchte wird das Fabrikat TRILUX, Modell LUMEGA 700 verwendet, das auch schon bei der letzten Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im Ort zum tragen kam.

Die Straßenleuchten im Ort haben alle eine Lichtpunkthöhe von 8 Metern.

#### Straßenrinne

Vom Ingenieurbüro für Umwelt+Tiefbau wird eine Rundbordanlage empfohlen, analog zu allen anderen Gemeindestraßen. Der Ortsgemeinderat wird um Entscheidung gebeten.

#### Pflanzbeete

Die Pflanzbeete sind im Bebauungsplanentwurf gekennzeichnet. Sie sind Teil der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen. Herr Schäfer vom Ingenieurbüro Umwelt+Tiefbau stellt anhand einer Planskizze Größe und Ausmaß der Pflanzbeete vor. Der Ortsgemeinderat hat darüber zu entscheiden.

***Bei der Straßenbeleuchtung entscheidet sich der Ortsgemeinderat für Leuchten mit 8 m Lichtpunkthöhe. Die Straßenrinne soll als Rundbordanlage hergestellt werden. Die Pflanzbeete sollen so wie im Plan vorgesehen verwirklicht werden.***

### **TOP 2: Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Mit dem Landesgesetz zur Einführung der Kommunalen Doppik vom 02.03.2006 und der (doppischen) Gemeindehaushaltsverordnung vom 18.05.2006 sind die Rechtsgrundlagen für die umfassendste Reform des Gemeindehaushaltsrechts seit Bestehen des Landes Rheinland-Pfalz gelegt worden.

Ab 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft der Ortsgemeinde Rinzenberg nach kaufmännischen Regeln – den Grundsätzen der kommunalen Doppik – geführt.

Die Eröffnungsbilanz ist die erstmalige und vollständige Darstellung des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen der Gemeinde auf Basis der doppischen Rechnungslegung.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 weist eine Bilanzsumme von **3.040.927,12 €** aus. Diese untergliedert sich auf der **Aktivseite** in das Anlagevermögen (= 2.939.683,83 €), das Umlaufvermögen (= 100.778,47 €) und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (= 465,02 €).

Auf der **Passivseite** setzt sich die Bilanzsumme aus den Verbindlichkeiten (= 21.096,93 €), den Rückstellungen (= 2.119,00 €), den Sonderposten (= 1.161.749,02 €), den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (= 8,69 €) und letztlich aus dem **Eigenkapital** von **1.855.953,48 €** zusammen.

Gemäß § 8 Abs. 13 KomDoppikLG i. V. m. § 110 Abs. 2 GemO und § 112 GemO wurde ein Vorentwurf der Eröffnungsbilanz durch den Ortsbürgermeister geprüft. Änderungen bzw. Unstimmigkeiten konnten so bereits im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der Verwaltung besprochen und in der Eröffnungsbilanz korrigiert werden.

Der Ortsgemeinderat kann somit die beigefügte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 beschließen. Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz kann weiterhin nach § 14 KomDoppikLG letztmals mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen werden.

***Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit einer Bilanzsumme von 3.040.927,12 € und einem Eigenkapital von 1.855.953,48 € mit den beigefügten Anlagen. Da festgestellt wurde, dass die Gemeindeglocke sowie die Turmuhranlage an der „Alten Schule“ nicht bewertet wurden und in der Eröffnungsbilanz fehlen, ist die Eröffnungsbilanz zum nächst möglichen Zeitpunkt zu berichtigen.***

### **TOP 3: Annahme einer Spende**

Die örtliche Theatergruppe hat der Ortsgemeinde aus dem Erlös ihrer Theateraufführungen einen Betrag in Höhe von 1.200,00 Euro für den Kinderspielplatz gespendet. Der Gemeinderat hat über die Annahme dieser Spende zu entscheiden.

***Der Ortsgemeinderat nimmt die Spende der örtlichen Theatergruppe in Höhe von 1.200,00 Euro für den Kinderspielplatz an.***

## **Anlage zu TOP 1a)**

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Birkenfeld hat die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Folgende Anregungen wurden von den Trägern öffentlicher Belange bzw. in der Bürgerbeteiligung fristgerecht vorgebracht:

- 1. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach vom 03.03.2009, 21.10.2009 und 12.01.2010**
- 2. Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld vom 25.02.2009 und 14.10.2009**
- 3. Kreisverwaltung Birkenfeld vom 03.11.2009**
- 4. Deutsche Telekom vom 04.12.2009**
- 5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft vom 19.02.2009**
- 6. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld vom 24.02.2009**
- 7. Forstamt Birkenfeld vom 12.02.2009**
- 8. Rheinisches Landesmuseum Trier vom 18.02.2009**
- 9. RWE / OIE Idar-Oberstein vom 22.12.2009**

Zu den Anregungen wird im Folgenden Stellung bezogen.

### **1. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach vom 03.03.2009, 21.10.2009 und 12.01.2010**

#### **Stellungnahme**

Es sollte im Vorfeld anhand des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs des Gebietes geprüft werden, ob die bestehende Einmündung der Gemeindestraße „Kirchweg“ in die K2 geeignet ist, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen (ohne neue Anbindung an die K2). Darüber hinaus ist durch die Änderung der Ausweisung von einem Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet von einer geringeren Verkehrsbelastung auszugehen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die zusätzliche Verkehrsbelastung durch die 12 neuen Grundstücke als nicht wesentliche Auswirkung auf die K2 dargestellt. Es zeichnet sich somit keine verkehrstechnische Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Einmündung im Zuge der K2 ab. Sofern die Variante zur alleinigen Anbindung des Gebietes durch die bestehende Einmündung „Kirchweg“ aus begründetem Anlass nicht zur Ausführung kommen kann, bitten wir um Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Sofern die Variante der alleinigen Anbindung durch den Kirchweg nicht zum tragen kommen kann, wäre der neue Anbindungspunkt an die K2, gegenüber der Gemeindestraße „Steinweg“, nach der RAS K-1 verkehrsgerecht auszubauen. Dazu wurde uns ein Detailplan, insbesondere mit Nachweis der Sichtweiten in Lage und Höhe, Nachweis der Entwässerung sowie eine entsprechende Schleppkurvenuntersuchung zur fachtechnischen Untersuchung vorgelegt.

Die Prüfung der Unterlagen kam zum Ergebnis, dass beim Linksabbiegen von der Hauptstraße in die künftige Gemeindestraße bei dem geplanten Radius  $R=8$  die Gefahr besteht, dass bei der Nichteinhaltung der Ideallinie der Randbereich überfahren wird. Aus diesem Grund ist hier ein Radius  $R \geq 10$  zu wählen. Ähnlich verhält sich die Situation bei den Rechtseinbiegern von der künftigen Gemeindestraße in die K2. Hier schlagen wir vor, den Radius  $R=6$  aufgrund der zu erwartenden Fahrbeziehungen durch einen größeren Radius  $R=8$  oder  $10$  zu ersetzen. Die geänderte Konzeption ist uns nochmals nachrichtlich vorzulegen.

Die vorgelegte Bauleitplanung weist keine Aussagen zum Lärmschutz bezüglich der K2 auf. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass dem Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der K2 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen

zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit den Bauleitplanungen bereits hätte regeln müssen. Hinsichtlich des Verkehrslärms ist eine Vereinbarung zum Verzicht auf eine schalltechnische Berechnung mit uns abzuschließen oder die schalltechnische Berechnung für die K2 nachzureichen.

### **Abwägung**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechend den Vorgaben des BauGB u. a. auch die umweltbezogenen Auswirkungen, die mit der Ausweisung des Plangebietes verbunden sind, beachtet. Hinsichtlich der verkehrlichen Emissionen mit Lärm, Staub und Abgasen durch den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr des Neubaugebietes ist daher eine Vermeidung bzw. Minimierung geboten, um u.a. Beeinträchtigungen auf den Menschen zu reduzieren. Bei der Erschließungsplanung ist folglich der entstehende Verkehr auf dem nächsten Weg zur übergeordneten Sammelstraße – hier die K2 – zu leiten, ohne dass „Umwege“ durch bestehende Ortsteile in Kauf genommen werden müssen. Aufgrund der planerischen Anordnung der Baugrundstücke gegenüber der K2 war dementsprechend auch eine direkte Anbindung an die K2 geboten, zumal hier schon ein Wirtschaftsweg mit einer Anbindung an die K2 besteht, die genutzt werden kann. Eine alleinige Anbindung durch die Kirchstraße würde den Verkehr in die Ortslage zurückführen und durch die Ortslage hindurchleiten, was mit einer erhöhten verkehrlichen Beeinträchtigung verbunden wäre. Den Belangen des Umweltschutzes wäre damit nicht ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird der Fahrweg bereits heute von Anliegern als Zufahrt genutzt und ist also durch die bislang bereits ohne Bebauungsplanung dort entwickelte Wohnbebauung faktisch eine straßenmäßige Anbindung an die K2. Durch die jetzige Planung der Gemeinde soll dieser Zustand, der durch eine ungeordnete Bebauung in den Außenbereich entstand, durch ordnungsgemäßen Ausbau und Widmung als Gemeindestraße behoben werden.

Da die neue Anbindung des Plangebietes an die K2 gegenüber dem „Steinweg“ umgesetzt werden soll, wurden die verlangten verkehrstechnischen Nachweise dem LBM zur Prüfung vorgelegt. Die in der Prüfung angebrachten Anregungen zur Änderung der Radien der Gemeindestraße in die K2 sollen umgesetzt und dem LBM nachrichtlich nochmals vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Verkehrslärms soll eine Vereinbarung zum Verzicht auf eine schalltechnische Berechnung mit dem LBM abgeschlossen werden, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der K2 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit den Bauleitplanungen bereits hätte regeln müssen.

### **Beschluss**

Bei der Erschließungsplanung wird der entstehende Verkehr auf dem nächsten Weg zur übergeordneten Sammelstraße – hier die K2 – geleitet, ohne dass „Umwege“ durch bestehende Ortsteile in Kauf genommen werden müssen. Aufgrund der planerischen Anordnung der Baugrundstücke gegenüber der K2 ist eine direkte Anbindung an die K2 geboten, zumal hier schon ein Wirtschaftsweg mit einer Anbindung an die K2 besteht, die genutzt werden kann.

Darüber hinaus wird der Fahrweg bereits heute von Anliegern als Zufahrt genutzt und ist also durch die bislang bereits ohne Bebauungsplanung dort entwickelte Wohnbebauung faktisch eine straßenmäßige Anbindung an die K2. Durch die jetzige Planung der Gemeinde soll dieser Zustand, der durch eine ungeordnete Bebauung in den Außenbereich entstand, durch ordnungsgemäßen Ausbau und Widmung als Gemeindestraße behoben werden. Die Ortsgemeinde sieht es daher als notwendig an, eine zusätzliche Anbindung an die K2 auf Höhe des „Steinwegs“ zu realisieren.

Die verlangten verkehrstechnischen Nachweise wurden dem LBM zur Prüfung vorgelegt. Die in der Prüfung angebrachten Anregungen zur Änderung der Radian der Gemeindestraße in die K2 sollen umgesetzt und dem LBM nachrichtlich nochmals vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Verkehrslärms ist eine Vereinbarung zum Verzicht auf eine schalltechnische Berechnung mit dem LBM abzuschließen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der K2 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit den Bauleitplanungen bereits hätte regeln müssen.

## **2. Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld vom 25.02.2009 und 14.10.2009**

### **Stellungnahme**

Es wird empfohlen, dass die im Osten und Norden des Plangebietes liegenden Flächen, die für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen sind, zusätzlich als anwohnerdienliche öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden. Diese Flächen könnten dann im Rahmen einer Bodenordnung gemäß §55 Abs.2 BauGB vorweg ausgeschieden werden. Aus dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist nicht ersichtlich, ob diese zusätzliche Festsetzung erfolgt ist. Wir bitten Sie deshalb um nochmalige Überprüfung.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die im Bebauungsplanentwurf mit A6 bezeichnete Fläche, z. Z. noch im Privatbesitz ist und nicht wie in den textlichen Festsetzungen beschrieben, auf einer gemeindeeigenen Parzelle liegt.

### **Abwägung**

Die Ortsgemeinde wird die Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen bzw. die Grundstücke für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erwerben soweit sie nicht schon im Besitz der Gemeinde liegen. Ein Umlegungsverfahren nach §§45 ff. BauGB wird nicht angewandt. Insofern ist es für die Ortsgemeinde zweckdienlich, die Grünflächen, die für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen sind, soweit sie an die privaten Baugrundstücke angrenzen, als private Grünflächen mit den entsprechenden landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Die im Bebauungsplan bezeichnete Fläche A6 wird ebenfalls in das Eigentum der Ortsgemeinde übergehen, da sie privat nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann und eine sinnvolle Ergänzung der landespflegerischen Maßnahmen darstellt.

### **Beschluss**

Die Ortsgemeinde wird die Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen bzw. die Grundstücke für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erwerben soweit sie nicht schon im Besitz der Gemeinde liegen. Ein Umlegungsverfahren nach §§45 ff. BauGB wird nicht angewandt.

Die im Bebauungsplan bezeichnete Fläche A6 wird ebenfalls in das Eigentum der Ortsgemeinde übergehen.

### **3. Kreisverwaltung Birkenfeld vom 03.11.2009**

#### **Stellungnahme**

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Bebauungsgebiet, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend der technischen Baubestimmungen herzustellen.

Die bereitzustellende Löschwassermenge von mindestens 800 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden ist sicherzustellen. Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten sollte nicht mehr als 120 Meter betragen. Dem Einbau von Unterflurhydranten ist Vorzug zu geben. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

#### **Abwägung**

Die Erschließungsstraßen im Baugebiet sind entsprechend den technischen Baubestimmungen geplant:

- die Fahrbahnbreite ist mit 4,75 für Einsatzfahrzeuge ausreichend
- der Fahrbahnaufbau beträgt 60 cm mit entsprechenden ausreichenden Druckfestigkeiten
- die Kurvenradien wurden einem dreiachsigen Müllfahrzeug angepasst

Die Erschließungsplanung kommt den technischen Baubestimmungen nach.

Mit den Verbandsgemeindewerken ist die bereitzustellende Löschwassermenge abgeklärt. Auch der Abstand von Unterflurhydranten liegt bei 80 Meter.

#### **Beschluss**

Die vorgelegte und mit den Verbandsgemeindewerken Birkenfeld abgestimmte Erschließungsplanung erfüllt die technischen Vorgaben zur Brandbekämpfung im Bebauungsgebiet.

### **4. Deutsche Telekom vom 04.12.2009**

#### **Stellungnahme**

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Baugebietes durch die Deutsche Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltlich und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom als zu belastende Fläche eingeräumt wird,

- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils Berechtigten die Grundstückseigentümergeklärung einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

### **Abwägung**

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden und bei der Erschließungsplanung und –durchführung Beachtung finden.

### **Beschluss**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und –durchführung beachtet.

## **5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft vom 19.02.2009**

### **Stellungnahme**

Die SGD Nord stellt fest, dass

- die textlichen Festsetzungen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung ausreichend sind,
- ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser an die Ortskanalisation anzuschließen ist,
- Wasserschutzgebiete nicht berührt werden,
- Altablagerungen nicht berührt werden.

### **Abwägung**

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden, dass die Planung die wasserrechtlichen Vorgaben erfüllt.

### **Beschluss**

*kein Beschluss notwendig*

## **6. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld vom 24.02.2009**

### **Stellungnahme**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb sichert eine Entsorgung von Abfällen aus dem Plangebiet zu. Zur Durchführung der Entsorgung sind die Anforderungen bzw. sicherheitstechnischen Bestimmungen mit Abfallsammelfahrzeugen zu beachten. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hält die Dimensionierung der Verkehrsflächen für eine Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen für ausreichend.



## **Abwägung**

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden.

## **Beschluss**

*Kein Beschluss notwendig*

## **7. Forstamt Birkenfeld vom 12.02.2009**

### **Stellungnahme**

Es wird angeraten, dass die Holzabfuhr aus dem Gemeindewald Rinzenberg im Verlauf des Kirchweges durch die Fahrbahnverschwenkung nicht behindert wird. Es sollte die Straße so breit geplant werden, dass ein Langholzfahrzeug problemlos passieren kann.

### **Abwägung**

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Stellungnahme beachtet, dass die Holzabfuhr durch die Fahrbahnverschwenkung nicht behindert wird.

### **Beschluss**

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Stellungnahme beachtet, dass die Holzabfuhr durch die Fahrbahnverschwenkung nicht behindert wird. Ein Langholzfahrzeug kann weiterhin den Kirchweg nutzen.

## **8. Rheinisches Landesmuseum Trier vom 18.02.2009**

### **Stellungnahme**

Bei den zu erwartenden Erdbewegungen werden erfahrungsgemäß oft archäologische Denkmäler angeschnitten und aus Unkenntnis zerstört. Es wird darum gebeten, Bauherren und eingesetzte Firmen auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes hinzuweisen. Danach sind zutage kommende Funde unverzüglich zu melden.

### **Abwägung**

Im Textteil zum Bebauungsplan wurde unter Pkt. 3.1 Hinweise / Kulturdenkmäler aufgeführt, dass Funde gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden müssen.

### **Beschluss**

Der Anregung der Archäologischen Denkmalpflege wurde durch einen Hinweis im Textteil zum Bebauungsplan nachgekommen.

## **9. RWE / OIE Idar-Oberstein vom 22.12.2009**

### **Stellungnahme**

Die Versorgung des Gebietes soll durch den Ausbau eines Niederspannungs-Kabelnetzes sichergestellt werden. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreiben wir bereits Freileitungen, auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen ist. Die Versorgung der Straßenleuchten soll über Erdkabel erfolgen. Für die Freileitung ist ein Schutzstreifen von 2 m Gesamtbreite ausgewiesen, der von jeglicher Bebauung und hohem Aufwuchs (Endwuchshöhe maximal 3 m) freizuhalten ist.

Ein Übersichtslageplan mit vorhandenen und geplanten Stromversorgungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen liegt zur Information bei.

Als Leitungstrassen möchten wir überwiegend Bürgersteige benutzen. Um nachträgliche Straßenaufbrüche zu vermeiden, beabsichtigen wir bereits im Zuge der Erschließungsarbeiten Strom-Anschlussleitungen auf die Baugrundstücke zu verlegen, die bei späterer Bebauung bis zu den Neubauten verlängert werden. Da die Kabel unter Spannung stehen, ist ein entsprechender Hinweis in den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

### **Abwägung**

Die Hinweise sollen zu Kenntnis genommen werden. Die bestehende Mittelspannungsfreileitung liegt außerhalb der als Bauplätze ausgewiesenen Flächen. Bei der Bepflanzung im Bereich der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche ist der Leitungsschutzstreifen zu beachten. Es soll folgender Hinweis bezüglich der Leitungsführung zur Kenntnis der Bauherren aufgeführt werden:

„Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden. Die Kable stehen unter elektrischer Spannung. Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsflächen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden der RWE oder von ihr beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet. Mit den Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit RWE begonnen werden.“

### **Beschluss**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es soll folgender Hinweis bezüglich der Leitungsführung zur Kenntnis der Bauherren aufgeführt werden:

„Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden. Die Kable stehen unter elektrischer Spannung. Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsflächen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden der RWE oder von ihr beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet. Mit den Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit RWE begonnen werden.“